



STADT NEUTRAUBLING

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 29.02.2024
Beginn:	19:14 Uhr
Ende:	20:48 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Neutraubling

---

**Genehmigt und wie folgt unterschrieben:**

---

Harald Stadler  
1. Bürgermeister

---

Martina Lermer  
Schriftführung

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeister

Herr Harald Stadler

### Stadratsmitglieder

Frau Patricia Dillschnitter

Frau Gabriele Drallmer

Herr Alexander Eirich

Frau Andrea Fenchel

Herr Christian Handl

Frau Franziska Herkner

Frau Sabine Hrach

Herr Dr. Gerd Kelly

Herr Wolfgang Kessner

Frau Rosalinde Kraus

Frau Sabine Lauterbach

Abwesend ab 20:42 Uhr, während TOP 16 öffentl.

Herr Karl-Heinz Mathy

Herr Michael Melcher

Herr Markus Pesth

Herr Dr. Philipp Ramin

Anwesend ab 19:11 Uhr, Beginn öffentl. Teil

Herr Matthias Schelter

Herr Prof. Dr. Edwin Schicker

Herr Daniel Schneider

Anwesend ab 18:35 Uhr, TOP 2 NÖ

Herr Armin Wagner

Herr Georg Wilfling

Frau Sabine Zink

### Verwaltung

Herr Andreas Ehmann

Herr Johannes Graf

Herr Manfred Pfauntsch

Frau Gudula Rödel

Elena Schwering

Herr Armin Winter

Frau Daniela Wolf

Frau Jutta Zimmerer

Herr Manfred Zink

### Schriftführung

Frau Martina Lerner

Frau Melanie Zimmer

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Stadratsmitglieder

Herr Ulrich Brossmann

Herr Jürgen Friebe

Frau Monika Riedl

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
2. Eröffnung des öffentlichen Teils
3. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.01.2024
4. Antrag auf Nutzungsänderung - hier Tektur: Umnutzung von zwei Gewerbeeinheiten in eine Wohneinheit; Schlesische Straße 17
5. Änderung des Bebauungsplans „Sudetenstraße/ Schlesische Straße“ (2. Änderung) und Sicherung der Planung durch eine Veränderungssperre
  - A) Änderungsbeschluss
  - B) Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre
6. 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Kleinfeld II"
  - A) Änderung des Geltungsbereiches
  - B) Billigungsbeschluss
  - C) Auslegungsbeschluss
7. Antrag KRONES AG auf Baugenehmigung: Errichtung einer Stahlbühne zur Überdachung einer Aufgabestation für eine Spritzgussmaschine und Errichtung einer Stahlbühne auf einer bestehenden Überdachung für eine Kühleinheit, Borsigstraße 2
8. Antrag auf Baugenehmigung; hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Am Kleinfeld, Rotkäppchenweg 14
9. Antrag auf Baugenehmigung, hier Tektur: Umbau eines Wohnhauses, Gartenzeile 14
10. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, hier: Errichtung eines Gartenhauses, An den Klostergründen 23
11. Aussprache und Beschlussfassung über
  - Investitionsprogramm 2023-2027
  - Finanzplan 2023-2027
  - Haushaltsplan 2024
12. Beschlussfassung über die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB im Bereich Mangoldinger Straße
13. Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
14. Sonstiges
15. Informationen der Verwaltung zu aktuellen Themen
16. Anfragen

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

<b>1</b>	<b>Eröffnung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung</b>
----------	--

<b>Beschluss Nr. 23</b>
-----------------------------

Bürgermeister Stadler begrüßt alle Anwesenden.

Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Gegen die Punkte der Tagesordnung bestehen keine Einwände.

**2 Eröffnung des öffentlichen Teils**

**Beschluss  
Nr. 34**

Bürgermeister Stadler eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung.

<b>3</b>	<b>Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 25.01.2024</b>	<b>Beschluss Nr. 35</b>
----------	--	-----------------------------

**Beschluss:**

Die mit der Sitzungsladung zugesandte Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 25.01.2024 wird einstimmig genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>4</b>	<b>Antrag auf Nutzungsänderung - hier Tektur: Umnutzung von zwei Gewerbeeinheiten in eine Wohneinheit; Schlesische Straße 17</b>	<b>Beschluss Nr. 36</b>
----------	--	-------------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt einstimmig, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>5</b>	<b>Änderung des Bebauungsplans „Sudetenstraße/ Schlesische Straße“ (2. Änderung) und Sicherung der Planung durch eine Veränderungssperre</b> <b>A) Änderungsbeschluss</b> <b>B) Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre</b>	<b>Beschluss Nr. 37</b>
----------	--	-------------------------

**Beschluss:**

**A) Änderungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt einstimmig, den Bebauungsplan „Sudetenstraße / Schlesische Straße“ zu ändern (2. Änderung).

Mit der Erstellung der Planunterlagen soll ein qualifiziertes Planungsbüro beauftragt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote einzuholen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**B) Erlass einer Veränderungssperre**

Der Erlass einer Veränderungssperre dient dazu, während des Zeitraums des Änderungsverfahrens, die Errichtung (oder Änderung) von baulichen Anlagen, die den Vorgaben des zukünftigen Bebauungsplans entgegenstehen, zu verhindern und somit die von der Stadt verfolgten städtebaulichen Ziele zu sichern.

**Beschluss:**

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplans „**Sudentenstraße / Schlesische Straße**“ (2. Änderung) wird gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der seit 03.11.2017 geltenden Fassung (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der letztmalig am 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geänderten Fassung eine Veränderungssperre als Satzung mit folgendem Inhalt angeordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Mit Beschluss vom 29.02.2024 hat der Stadtrat beschlossen, für das Gebiet „Sudetenstraße / Schlesische Straße“ den Bebauungsplan zu ändern (2. Änderung).

Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sudetenstraße/ Schlesische Straße“ (rechtskräftig seit dem 29.11.1993) befinden:

Fl.Nrn. 76, 76/1, 81, 94, 96, 227, 227/1, 227/6, 228, 229 230, 231, 232, 234, 235/1, 236, 237, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 244/1, 245, 246, 246/1, 247, 247/1, 248, 248/1, 249, 249/1, 250, 250/1, 251, 251/1, 252, 252/1, 253, 254, 254/1, 256, 257, 257/1, 258, 259, 259/1, 260, 260/1, 261, 261/1, 262, 263, 263/1, 266, 267, 267/1, 267/2, 267/3, 269, 273, 274, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 286/1, 286/2, 286/3, 286/4, 286/5, 286/6, 286/7, 286/8, 286/9, 286/10, 286/11, 286/12, 286/13

der Gemarkung Neutraubling

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

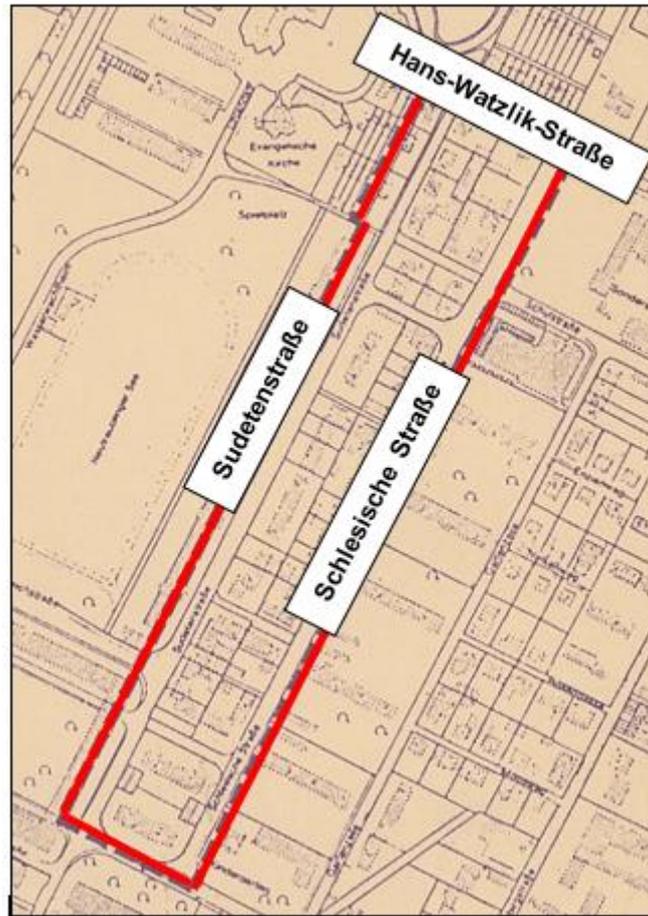
### **§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung, bestehend aus dem Teil A – Lageplan – und Teil B – Text –, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.
- (3) Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Der vollinhaltlich verlesene Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.



**Umgriff Veränderungssperre (rot markierter Bereich)**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>6</b>	<b>2. Änderung des Bebauungsplans "Am Kleinfeld II"</b> <b>A) Änderung des Geltungsbereiches</b> <b>B) Billigungsbeschluss</b> <b>C) Auslegungsbeschluss</b>	<b>Beschluss Nr. 38</b>
----------	---	-----------------------------

**Beschlüsse:**

**A) Änderung des Geltungsbereichs**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt einstimmig, den Umgriff der 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Kleinfeld II“ zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**B) Billigungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling billigt einstimmig den Bebauungsplanentwurf mit den eingearbeiteten Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**C) Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beauftragt einstimmig die Verwaltung mit der Durchführung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>7</b>	<b>Antrag KRONES AG auf Baugenehmigung: Errichtung einer Stahlbühne zur Überdachung einer Aufgabestation für eine Spritzgussmaschine und Errichtung einer Stahlbühne auf einer bestehenden Überdachung für eine Kühleinheit, Borsigstraße 2</b>	<b>Beschluss Nr. 39</b>
----------	---	-----------------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig

- a) dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zuzustimmen
- und

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

- b) dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>8</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung; hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Am Kleinfeld, Rotkäppchenweg 14</b>	<b>Beschluss Nr. 40</b>
----------	---	-----------------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig,

- a) dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Am Kleinfeld II (1. Änderung)“ bezüglich des Garagenbaufensters zuzustimmen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

- b) dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Bauweise von Einzelhaus auf Doppelhaus und zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

- c) für das Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>9</b>	<b>Antrag auf Baugenehmigung, hier Tektur: Umbau eines Wohnhauses, Gartenzeile 14</b>	<b>Beschluss Nr. 41</b>
----------	---	-------------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt einstimmig, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>10</b>	<b>Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, hier: Errichtung eines Gartenhauses, An den Klostergründen 23</b>	<b>Beschluss Nr. 42</b>
-----------	---	-----------------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling beschließt einstimmig, dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans auf Errichtung eines Gartenhauses zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>11</b>	<b>Aussprache und Beschlussfassung über</b> <b>- Investitionsprogramm 2023-2027</b> <b>- Finanzplan 2023-2027</b> <b>- Haushaltsplan 2024</b>	<b>Beschluss</b> <b>Nr. 43</b>
-----------	--	-----------------------------------

**Beschluss:**

**A) Investitionsprogramm und Finanzplan (2023 – 2027)**

Der Stadtrat beschließt einstimmig das Investitionsprogramm sowie den Finanzplan (jeweils 2023 – 2027).

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**B) Haushaltssatzung 2024**

Der Stadtrat erlässt einstimmig die vollinhaltlich verlesene Haushaltssatzung und verabschiedet den Haushaltsplan 2024 mit den darin enthaltenen Ansätzen und Gesamtsummen.

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt NEUTRAUBLING**  
**(Landkreis Regensburg)**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 48.445.000 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.845.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **21.062.000 €** festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 310 v. H. |

#### 2. Gewerbesteuer

310 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Neutraubling, den

Stadt Neutraubling

.....:

Harald Stadler  
1. Bürgermeister

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>12</b>	<b>Beschlussfassung über die Ausübung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB im Bereich Mangoldinger Straße</b>	<b>Beschluss Nr. 44</b>
-----------	--	-------------------------

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt einstimmig, dass ein etwa bestehendes Vorkaufsrecht für die Flurnummer 826 Gemarkung Neutraubling nicht ausgeübt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

<b>13</b>	<b>Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter</b>	<b>Beschluss Nr. 45</b>
-----------	--	-----------------------------

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen wurde überarbeitet und soll nun neu gefasst werden.

Die alte Verordnung wurde im Jahr 2004 erlassen und wird daher nach 20 Jahren auslaufen.

Für die neue Verordnung haben wir uns an der Musterverordnung vom Bayerischen Gemeindetag orientiert und unseren Gegebenheiten angepasst.

Die Erfassung der Ost- und Südumgehung wird seitens der Verwaltung nochmals überprüft.

Auf Nachfrage weißt Bürgermeister Stadler auf die Selbstinformationspflicht jedes Bürgers hin, sichert jedoch eine Veröffentlichung in den öffentlichen Medien zu.

### **Beschluss:**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Neutraubling folgende Verordnung:

## **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

#### **Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Neutraubling.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

#### **Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art.4 Abs.1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3 Verbote**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
  - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
  - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
  - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
    1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
    2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
    3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4 Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf-

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus den Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## § 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
  - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
  - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,70 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
  - c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Abs. 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7**

### **Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger und der Anlieger an Stichstraße**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsamverantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.
- (3) Die Anlieger an Stichstraßen tragen gemeinsam die Reinigungspflicht für die Reinigung der Stichstraßen, von der ihr Grundstück erschlossen ist. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

## **§ 8**

### **Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern und den Anliegern an Stichstraßen**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern sowie den Anliegern an Stichstraßen überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger oder jeder Anlieger an einer Stichstraße eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger und der Anlieger an Stichstraßen hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

## **§ 9**

### **Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

- (2) Die Anlieger an einer Stichstraße haben die in Abs. 1 genannten Arbeiten gemeinsam durchzuführen.
- (3) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10 Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Die Anlieger von Stichstraßen haben gemeinsam die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Arbeiten an der gesamten Sicherungsfläche der Stichstraße, von der ihr Grundstück erschlossen wird, durchzuführen.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück, in Stichstraßen vor den Anliegergrundstücken, innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

- (1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 09.03.2004 außer Kraft.

Stadt Neutraubling  
Neutraubling,

Stadler  
1. Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (zu § 4 Abs.1, § 5 und § 6)**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen):

**Gruppe B**

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs.1 Buchstabe b festgelegten Breite)

**Gruppe C**

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte):

Alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb geschlossener Ortslage im Stadtgebiet der Stadt Neutraubling, mit Ausnahme der Straßen der Gruppen A und B.

Nr.	Straßenname	Klasse A	Klasse B	Klasse C
1.	Bayerwaldstraße	x		
2.	Hans-Watzlik-Straße	x		
3.	Neudeker Straße (ab Waldenburger Straße)	x		
4.	Pommernstraße	x		
5.	Regensburger Straße	x		
6.	Waldenburger Straße	x		
7.	Anton-Günther-Straße		x	
8.	Aussiger Straße		x	
9.	Balthasar-Neumann-Straße		x	
10.	Barbinger Straße		x	
11.	Berliner Straße		x	
12.	Böhmerwaldstraße		x	
13.	Breslauerstraße		x	
14.	Dresdener Straße		x	
15.	Friedhofweg		x	
16.	Fürst-Johannes-Ring		x	
17.	Geretsrieder Straße		x	
18.	Graslitzer Straße		x	
19.	Haidauer Straße		x	
20.	Hartinger Straße		x	
21.	Keplerstraße		x	
22.	Lehenweg		x	
23.	Max-Planck-Straße		x	
24.	Moosgrabenstraße		x	
25.	Neudeker Straße (bis Waldenburger Straße)		x	
26.	Neugablonzer Straße		x	
27.	Oberheisinger Straße		x	
28.	Ostumgehung		x	

29.	Rainstallweg		x	
30.	Rosenhofer Straße		x	
31.	Schlesische Straße		x	
32.	Schulstraße		x	
33.	Sudetenstraße		x	
34.	Südumgehung		x	
35.	Teichstraße		x	
36.	Traunreuter-Straße		x	
37.	Waldkraiburger Straße		x	
38.	Zwickauer Straße		x	
39.	Adalbert-Stifter-Straße			x
40.	Adolph-von-Menzel-Straße			x
41.	Albert-Schweitzer-Straße			x
42.	Albert-Magnus-Straße			x
43.	Alter Haidauer Weg			x
44.	Altmühlstraße			x
45.	Altvaterstraße			x
46.	Am Braunfeld			x
47.	Am Haid Park			x
48.	Am Karlsfeld			x
49.	Am Kleinfeld			x
50.	Am Lohgraben			x
51.	Am Oberfeld			x
52.	Am Sportpark			x
53.	Am Wall			x
54.	Am Weiheracker			x
55.	An den Klostergründen			x
56.	An der Kreuzbreite			x
57.	An der Pirkacher Breite			x
58.	An der Reitbahn			x
59.	An der Scheuerbreite			x
60.	An der Südumgehung			x
61.	Asamweg			x
62.	Aubachweg			x
63.	Aussiger Straße			x
64.	Aventinusstraße			x
65.	Banater Straße			x
66.	Bergackerweg			x
67.	Bergstadt-Mies-Weg			x
68.	Birkenallee			x
69.	Birkenfeldweg			x
70.	Bischofteinitzer Straße			x
71.	Borsigstraße			x
72.	Brandenburger Straße			x
73.	Carl-Orff-Straße			x
74.	Dientzenhoferweg			x
75.	Dietrich-Bonhoeffer-Straße			x
76.	Donaustraße			x
77.	Dr.-Hermann-Kronsecker-Straße			x

78.	Edith-Frank-Straße			x
79.	Egerlandstraße			x
80.	Eichendorffstraße			x
81.	Eleonore-Mayer-Straße			x
82.	Emmeramsweg			x
83.	Enzianweg			x
84.	Erzgebirgstraße			x
85.	Europastraße			x
86.	Falkenauer Straße			x
87.	Fraunhoferstraße			x
88.	Fritz-Haber-Straße			x
89.	Gartenweg			x
90.	Gartenzeile			x
91.	Gärtnerplatz			x
92.	Georg-Britting-Straße			x
93.	Gerhart-Hauptmann-Straße			x
94.	Geschwister-Scholl-Straße			x
95.	Gleiwitzer Straße			x
96.	Gottfried-Kölwel-Straße			x
97.	Gregor-Mendel-Straße			x
98.	Guggenberger See "Naherholung"			x
99.	Guntherweg			x
100.	Gutenbergstraße			x
101.	Hans-Hergert-Straße			x
102.	Hans-Leinberger-Straße			x
103.	Hans-Sachs-Straße			x
104.	Herbert-Scholz-Straße			x
105.	Hessostraße			x
106.	Humboldtweg			x
107.	Ignaz-Semmelweis-Weg			x
108.	Inselweg			x
109.	Irler Weg			x
110.	Johann-Michael-Sailer-Straße			x
111.	Josef-Loschmidt-Straße			x
112.	Kaadener Straße			x
113.	Kantplatz			x
114.	Kastanienallee			x
115.	Klenzestraße			x
116.	Komotauer Straße			x
117.	Königsberger Straße			x
118.	Konrad-Adenauer-Straße			x
119.	Kopernikusweg			x
120.	Kreuzhofstraße			x
121.	Kurt-Georg-Kiesinger-Straße			x
122.	Laberstraße			x
123.	Laubbergweg			x
124.	Lehenweg			x
125.	Leonhardt-Deininger Straße			x
126.	Litzelbachweg			x

127.	Ludwig-Erhard-Straße			x
128.	Mangoldinger Straße			x
129.	Marktplatz			x
130.	Max-Reger-Straße			x
131.	Mintrachinger Straße			x
132.	Moldauweg			x
133.	Monsignore-Böhm-Straße			x
134.	Moosweg			x
135.	Naabstraße			x
136.	Nelkenweg			x
137.	Neusatzer Straße			x
138.	Obertraublinger Straße			x
139.	Oder-Neisse-Straße			x
140.	Ostpreußenstraße			x
141.	Otto-Hahn-Straße			x
142.	Peter-Parler-Straße			x
143.	Pfarrer-Othmar-Abel-Straße			x
144.	Podersamer Straße			x
145.	Posener Straße			x
146.	Puricellistraße			x
147.	Rapunzelweg			x
148.	Regentalweg			x
149.	Reichenbergerstraße			x
150.	Robert-Koch-Str.			x
151.	Röntgenstraße			x
152.	Roritzerstraße			x
153.	Rosengasse			x
154.	Rotkäppchenweg			x
155.	Saazer Straße			x
156.	Schneewittchenweg			x
157.	Sebastian-Kneipp-Straße			x
158.	Sichelkrumm			x
159.	Siebenbürgenstraße			x
160.	Siemensweg			x
161.	St.-Michael-Platz			x
162.	Steinäckerweg			x
163.	Sterntalerweg			x
164.	Stettiner Straße			x
165.	Straßackerweg			x
166.	Südmährer Straße			x
167.	Tillman-Riemenschneider-Straße			x
168.	Troppauer Straße			x
169.	Uhlandstraße			x
170.	Vilsweg			x

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

Stadtrat Melcher ist bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.